Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

FOD - Kontrollprogramm

gültig ab 21.Oktober 2025

hannover airport

1.1 Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeines**	
1.1	Inhaltsverzeichnis	2
1.2	Einleitung	3
1.3	Gesetzliche Grundlage/ Geltungsbereich	4
1.4.	Verantwortlichkeit für das FOD-Kontrollprogramm	4
1.5	Definition von FOD	4-5
1.6	Verpflichtung zur Kontrolle/ Meldung sowie Beseitigung von Fremdkörpern und Gegenständen im Bereich der Flugbetriebsflächen	5
1.7	Kontaktdaten der Meldestellen für FOD	5-6
1.8	Meldung von FOD im SMS-HTML Tool des Safety Management Systems	6-7
2.	**Schulung der Beschäftigten zum Thema FOD**	
2.1	Das Schulungsprogramm für Beschäftigte mit Zutritt in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafenbetriebsgeländes	7-8
3.	**Maßnahmen bei Verstößen**	
3.1	Maßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen des Flughafens bzw. FOD-Kontrollprogramms	8
4.	**Durchführung der Kontrolle und der Reinigung der Bewegungsfläche sowie deren Dokumentation**	
4.1	Allgemeine Durchführung von FOD-Kontrollen	8-9
4.2	Kontrolle der Bewegungsfläche nach Baumaßnahmen	9
4.3	Reinigung der Bewegungsfläche (Intervalle)	9-10
4.4	Dokumentation der FOD-Kontrollen/ Reinigungsarbeiten	10
4.5	Aufbewahrungsfristen – FOD- Meldungen im Safety Management EDV-System	10
4.6	Aufbewahrungsfristen – Dokumentation der durchgeführten Verunreinigungskontrollen bzw. Reinigungen	10-11
5.	**Maßnahmen zur Vermeidung von FOD in Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotential**	
5.1	FOD im Rahmen des Bodenabfertigungsprozesses	11
5.2	FOD auf den LFZ-Abfertigungspositionen durch Kabinenabfälle	11
5.3	FOD im Bereich der Abfertigungspositionen durch Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen	11-12
5.4	FOD in Luftfrachtumschlagsbereichen	12
5.5	FOD durch Bau- und Wartungsarbeiten auf den Flugbetriebsflächen	12-13
6.	**Querverweise**	
6.1	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)	13
6.2	Verordnung (EU) Nr.139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gem. der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates	13-14
6.3	Richtlinien der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	14

1. Allgemeines

1.2 Einleitung

Der Verkehrsflughafen Hannover Langenhagen ist der größte Flughafen und das einzige Luftfracht-Drehkreuz des Landes Niedersachsen, sowie Norddeutschlands führender Flughafen im Tourismus-Luftverkehr. Darüber hinaus ist der Flughafen Hannover Wirtschaftsstandort, Jobmotor und Verkehrsknotenpunkt.

Im Rahmen ihres Handelns steht dabei für die Flughafengesellschaft bzw. die Geschäftsführung und das gesamte Unternehmen die Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes im Vordergrund. Dieser wird durch ein permanentes Monitoring der organisatorischen und betrieblichen Prozesse, sowie der Konformitätsprüfung der Infrastruktureinrichtungen in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der European Union Aviation Safety Agency (EASA), durch das am Flughafen implementierte EASA-Compliance Management erreicht.

Des Weiteren verfügt der Flughafen Hannover-Langenhagen über ein Safety Management System, welches gemeldete Vorkommnisse, Gefahrenpunkte sowie Unfälle und Zwischenfälle bearbeitet bzw. beurteilt und ggf. eine Untersuchung des Vorfalles/ Gefahrenpunktes durchführt.

Unerlässlich und ein wesentlicher Bestandteil für die Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit ist jedoch das aufmerksame und verantwortungsbewusste Handeln aller auf der Luftseite des Flughafens tätigen Beschäftigten.

Insbesondere soll mit diesem FOD-Kontrollprogramm die Sensibilität aller Beteiligten im Umgang mit dem Thema „FOD“ geschärft und Maßnahmen zur Meldung, Beseitigung, Vermeidung bzw. Reduzierung von Fremdkörpern auf der Bewegungsfläche implementiert werden, da diese ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen.

Aus diesem Grund ist im Rahmen der Tätigkeiten im Bereich der Vorfelder bzw. des Rollfeldes eine besondere Achtsamkeit in Bezug auf Verschmutzung allgemein und im Besonderen auf mögliche FOD erforderlich.

Die Einhaltung/ Beachtung der in diesem FOD-Kontrollprogramm enthaltenen Maßnahmen trägt zur Reduzierung von FOD und damit zur weiteren Verbesserung der betrieblichen und flugbetrieblichen Sicherheit am Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen bei.

1.3 Gesetzliche Grundlage/ Geltungsbereich

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH ist gemäß der Verordnung (EU) 2020/2148 verpflichtet, ein FOD-Kontrollprogramm zu implementieren. Dabei sind die Anforderungen der EASA gemäß ADR.OPS.B.016 „Foreign Object Debris control programme“ zu berücksichtigen.

Das FOD-Kontrollprogramm gilt für alle Beschäftigten der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG), Hannover Aviation Ground Services GmbH (AGS), Aircargo Services GmbH (ASH) und der AirITSystems GmbH. Sie gilt ferner auch für alle am Flughafen ansässigen Firmen, Institutionen und Behörden, die auf der Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes tätig sind.

Dementsprechend sind alle Personen und Organisationen die im Bereich der Vorfelder bzw. Start-/ Landeanlagen tätig sind verpflichtet, das FOD-Kontrollprogramm des Flughafens zu unterstützen. Dies schließt die Meldung von identifizierten FOD ein.

1.4 Verantwortlichkeit für das FOD-Kontrollprogramm

Verantwortlich für das FOD-Kontrollprogramm ist das EASA-Compliance Management des Flughafens.

FOD-Manager

Hr. Christian Mohr
Tel.: +49 (0)511 – 977-1388

E-Mail: c.mohr@hannover-airport.de

1.5 Definition von FOD

Die Abkürzung FOD hat zwei Bedeutungen. Hier ist zu unterscheiden zwischen

- **FOD – Foreign Object Damage Debris:**
  Bezieht sich auf alle Arten von Fremdkörpern und Gegenständen (Objekte/ Materialien), die im Bereich der Vorfelder sowie der Start-/ Landeanlagen aufgefunden werden können. Zu diesen Fremdkörpern gehören u.a.

  - Asphalt- und Betonabbrüche
  - Steine
  - Schrauben
  - Metallteile
  - Kofferteile
  - Kunststoffe
  - Werkzeuge
  - Baumaterialien
  - Abfälle etc.

Diese Fremdkörper stellen insbesondere eine Gefahr für den Flugbetrieb, aber auch für Fahrzeuge und Personen dar.

- **FOD – Foreign Object Damage**
  Steht für Beschädigungen, die durch Fremdkörper entstehen. Dazu zählen Schäden an Luftfahrzeugen, die bis zum Totalverlust führen können. Aber auch an Fahrzeugen oder Teilen der sicherheitsrelevanten Flugplatzausrüstung sowie an Gebäuden. Darüber hinaus können diese aber auch zu schweren Personenschäden führen.

1.6 Verpflichtung zur Kontrolle/ Meldung sowie Beseitigung von Fremdkörpern und Gegenständen im Bereich der Flugbetriebsflächen

Alle Beschäftigten, die im Bereich der Vorfelder sowie des Rollfeldes tätig sind, haben die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Tätigkeiten auf die Vermeidung von FOD zu achten. Bei Auffinden von Fremdkörpern und Gegenständen, sind diese unverzüglich aufzunehmen und in die dafür bereitgestellten FOD-Boxen zu entsorgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist nach Absicherung des Bereiches die Vorfeldkontrolle (Tel.: 0511-977-1257) zu informieren.

Sämtliche meldepflichtigen Fremdkörper und Gegenstände die eine Größe wie in der Tabelle in Kaptl.1.7 „Meldung von FOD im SMS-HTML Tool des Safety Management Systems“ beschrieben aufweisen, sind beim Verkehrsleiter vom Dienst abzugeben.

FOD, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Teile eines Luftfahrzeuges handelt, müssen unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst oder der Vorfeldaufsicht übergeben werden. Zusätzlich ist hier eine Safety-/Schadenmeldung im SMS-HTML Tool zu erstellen (s. Pkt.1.8 „Meldung von FOD im SMS-HTML Tool des Safety Management Systems“).

Im Rahmen des Abfertigungsprozesses sind darüber hinaus Oberflächenkontrollen seitens der Dienstleister bzw. Selbstabfertiger, vor und nach der Abfertigung eines Luftfahrzeuges gemäß der Flughafenbenutzungsordnung (Anhang C, Kaptl.2 „Betriebstechnische und betriebslogistische Vorkehrungen“) durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass der Bereich frei von FOD und Hindernissen ist.

1.7 Kontaktdaten der Meldestellen für FOD

Verkehrsleiter vom Dienst/ Airport Duty Officer (24h)

Intern:	1455 oder 1549
Extern:	+49 (0) 511- 977- 1455 oder – 1549

Vorfeldkontrolle/ Apron Control (24h)

Intern:	1257
Extern:	+49 (0) 511-977-1257

Vorfeldaufsicht/ Apron Supervision (24h)

Intern:	1241
Extern:	+49 (0) 511-977-1241

1.8 Meldung von FOD im SMS-HTML Tool des Safety Management Systems

Werden Fremdkörper bzw. Gegenstände in der Größe, wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben, im Bereich der Vorfelder und-/ oder des Rollfeldes aufgefunden, ist eine Safety-/ Schadenmeldung über das SMS-HTML Tool zu erstellen. Die eingehenden Meldungen werden durch das Safety Services Office bzw. den FOD- Manager bewertet und bei Erfordernis eine Untersuchung eingeleitet. Aus dem Ergebnis werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Vorfälle gleicher Art abgeleitet und entsprechend umgesetzt.

Die Mitwirkung und Meldung seitens der auf der Luftseite Beschäftigten, ist dabei für die Gewährleistung sowie die Verbesserung der betrieblichen und flugbetrieblichen Sicherheit von enormer Bedeutung.

Meldepflichtige Fremdkörper und Gegenstände

Material	**Metall** z.B. Schrauben, Verzurrösen,Bolzen, Schrauben	**Hartes Material** z.B. Betonausbruch, Holz, Plastik, Steine	**Weiches Material** z.B. Decken, Folien, Kartonagen	**Flugzeugteile**
Größe	Größer als 2 cm	Größer als 5 cm	Größer als 20 cm	alle
Ort	Abfertigungs- und Abstellpositionen, Fahrstraßen, Rollbahnen, Start-/ Landebahnen			In allen Bereichen

Für einen Zugriff auf das Meldewesen des Safety Management, ist sofern noch nicht vorhanden, das Safety Services Office (Tel.: 0511 -977-1616) zu kontaktieren.

https://safety.hannover-airport.de/sms_haj/

In der Rubrik „Meldewesen“ ist das Formular „Safety-/ Schadenmeldung“ hinterlegt, welches gemäß den Vorgaben (Pflichtfelder sind in der Farbe Rot gekennzeichnet) auszufüllen ist und direkt an das Safety Management gesendet werden kann.

Hinweis:

- Die aufgefundenen Fremdkörper/ Gegenstände sind beim Verkehrsleiter vom Dienst abzugeben
- Fotos sind direkt an die Safety-/ Schadenmeldung anzuhängen
- In der Safety-/ Schadenmeldung bitte möglichst den genauen Fundort angeben

2. Schulung der Beschäftigten zum Thema FOD

2.1 Das Schulungsprogramm für Beschäftigte mit Zutritt in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafenbetriebsgeländes

Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen verfügt über ein Schulungsprogramm, wonach alle Beschäftigten, die im Bereich der Vorfelder bzw. des Rollfeldes tätig werden wollen verpflichtet sind, vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an den für ihren jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Schulungen erfolgreich teilzunehmen.

Im Rahmen des Schulungsprogramms wird u.a. auch das Thema FOD geschult. Inhaltlich ist diese an die Anforderungen gemäß EASA (ED Decison 2021/003/R – AMC 1 ADR.OPS. B.016 (b) (1) „Foreign object debis control programme“) angelehnt.

FOD- Schulungen sind Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Schulungen. Alle Schulungen schließen mit einer theoretischen und-/ oder praktischen Prüfung ab. Diese beinhaltet auch das Thema FOD.

- **„Basisschulung Verkehrs- und Zulassungsregeln auf dem Vorfeld“** in Verbindung mit der **„Schulung zum Safety Management System“**. Diese Schulung wird ausschließlich in Form eines CBT-Trainings durchgeführt und berechtigt nach erfolgreichem Abschluss zum Betreten des Vorfeldes.

  Prüfung: Theorie: Ja Praxis: Nein Wiederholung: Alle 2 Jahre

- **„Schulung zum Befahren des Vorfeldes“** in Verbindung mit der **„Schulung zum Safety Management System“**. Der theoretische Teil wird in Form eines CBT-Trainings und der praktische Teil als Präsenztraining vor Ort absolviert und berechtigt nach erfolgreichem Abschluss zum eigenständigen Befahren des Vorfeldes.

  Prüfung: Theorie: Ja Praxis: Ja Wiederholung: Alle 2 Jahre

- **„Schulung zum Befahren des Rollfeldes**“ in Verbindung mit der **„Schulung zum Safety Management System**“ sowie dem Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen. Der theoretische Teil wird in Form eines CBT-Trainings –und der praktische Teil als Präsenztraining durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss ist der Beschäftigte berechtigt, eigenständig ein Fahrzeug im Bereich des Rollfeldes zu führen.

Prüfung: Theorie: Ja Praxis: Ja Wiederholung: Alle 2 Jahre

3. Maßnahmen bei Verstößen

3.1 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen des Flughafens bzw. FOD-Kontrollprogramms

Bei Nichtbeachtung der Regelungen des Flughafens zum Thema FOD bzw. des FOD-Kontrollprogramms, werden Verstöße gemäß des gültigen Maßnahmen-/ Punktekataloges der FHG (s. „Verkehrs- und Zulassungsregeln für den Sicherheitsbereich des Flughafengeländes des Flughafens Hannover-Langenhagen“) geahndet.

4. Durchführung der Kontrolle und der Reinigung der Bewegungsfläche sowie deren Dokumentation

4.1 Allgemeine Durchführung von FOD-Kontrollen

Am Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen werden regelmäßige Kontrollen der Bewegungsfläche durch die Verkehrsleiter vom Dienst bzw. bei Verhinderung durch die Vorfeldaufsicht gemäß der Arbeitsanweisung AA_AM_54 “Kontrolle der Flugbetriebsflächen auf Betriebssicherheit sowie Durchführung einer Plausibilitätsprüfung auf angrenzenden Flächen” durchgeführt.

Die Verkehrsleiter vom Dienst führen täglich mindestens vier Routinekontrollen im Bereich der Start-/ Landebahnen und Rollbahnen sowie den angrenzenden Schulter- und Streifenbereichen (Grasflächen), u.a. auch in Bezug auf mögliche FOD durch Beton-/ Asphaltabplatzungen, Steine, Folien etc. durch.

Die Vorfeldaufsicht führt täglich Verunreinigungskontrollen im Bereich der Vorfelder gemäß der Arbeitsanweisung AA_AM_16 “Reinigung der Vorfeld- und Flugbetriebsflächen und deren Koordination”durch. Hierzu gehören

- das Hauptvorfeld
- GA1/ GA2/ GA3
- die Vorfeldrollbahnen
- die Abstellpositionen (Außen- und Gebäudepositionen) sowie
- die Fahrstraßen bis zur Gebäudekante

Darüber hinaus werden durch das Safety Management in Zusammenarbeit mit dem EASA-Compliance Management regelmäßig gemeinsame Betriebsprüfungen auf der Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes durchgeführt, bei denen es insbesondere auch um die Prüfung auf FOD geht sowie die Identifikation möglicher Gefahrenbereiche.

Die FHG-Organisationsstelle Transport/ Entsorgung/ Flächenpflege führt ebenfalls tägliche Kontrollen der befestigten Vorfeldflächen durch.

4.2 Kontrolle der Bewegungsfläche nach Baumaßnahmen

Bei Bau- und Wartungsarbeiten erfolgen zusätzliche Verunreinigungskontrollen durch die Vorfeldaufsicht und die Verkehrsleiter vom Dienst.

Nach Abschluss von Baumaßnahmen, werden vor Wiederinbetriebnahme der gesperrten Teile der Flugbetriebsfläche entsprechende Abnahmen durch den Verkehrsleiter vom Dienst, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle auf möglich vorhandene FOD durchgeführt.

4.3 Reinigung der Bewegungsfläche (Intervalle)

Die Reinigung der Flugbetriebsflächen am Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen erfolgt gemäß der Arbeitsanweisung AA_AM-16 “Reinigung der Vorfeld- und Flugbetriebsflächen und deren Koordination”.

Mit der Durchführung der Reinigungsarbeiten sind die Mitarbeiter der Organisationsstelle Transport/ Entsorgung/ Flächenpflege, sowie der Vorfeldaufsicht beauftragt.

Reinigungsintervalle/ Aufteilung der Reinigungsbereiche

Die Reinigung durch die Organisationsstelle Transport/ Entsorgung/ Flächenpflege erfolgt täglich, bei Feststellung von Verunreinigungen im Rahmen der Kontrolle der befestigten Vorfeldflächen. Zu den Reinigungsbereichen gehören

- die Vorfelder (inkl. der Vorfeldrollbahnen und Abstellflächen für Abfertigungsgeräte) und
- sämtliche auf den Vorfeldern befindlichen Fahrstraßen bis zur Gebäudekante.

Darüber hinaus werden bei Bedarf (auf Anforderung der Verkehrsleiter vom Dienst bzw. der Vorfeldaufsicht) die nachfolgend aufgeführten Flugbetriebsflächenteile gereinigt:

- Start-/ Landebahnen
- Rollbahnen
- Schultern
- Streifenbereiche
- Grasflächen

Die Reinigungsarbeiten werden mittels Kehrmaschine oder von Hand durchgeführt.

Die Reinigung durch die Organisationsstelle Vorfeldaufsicht erfolgt wöchentlich. Zu den Reinigungsbereichen gehören

- die Abfertigungspositionen
- Rollbereiche und
- die Fahrstraße am Gebäude

Durchgeführt wird die Reinigung mit der FOD-Schleppe.

Hinweis: Verunreinigungen durch (z.B. größere Mengen Schmierstoffe, Öle, Kerosin, Fäkalien etc.) werden durch die FHG- Organisationsstelle Transport/ Entsorgung/ Flächenpflege, der Werkfeuerwehr oder einer externen Firma beseitigt.

4.4 Dokumentation der FOD- Kontrollen/ Reinigungsarbeiten

Die seitens der Vorfeldaufsicht durchgeführten Kontrollen sowie Reinigungsarbeiten, werden gemäß der Arbeitsanweisung AA_AM_16 “Reinigung der Vorfeld- und Flugbetriebsflächen und deren Koordination” dokumentiert.

Die o.g. Dokumentation wird in einem internen Laufwerksordner abgelegt. Der Zugriff auf die Dokumentation durch den FOD-Manager sowie den Safety Manager ist sicherzustellen.

Die durch den Verkehrsleiter vom Dienst im Rahmen der Flugbetriebsflächenkontrolle identifizierten Abweichungen, in Zusammenhang mit FOD, werden gemäß der Arbeitsanweisung AA_AM_54 “Kontrolle der Flugbetriebsflächen auf Betriebssicherheit sowie Durchführung einer Plausibilitätsprüfung auf angrenzenden Flächen”, im Berichtswesen (Airport Software Suite) des Flughafens dokumentiert.

Der Zugriff auf die Dokumentation im Berichtswesen durch den FOD-Manager sowie den Safety Manager ist sicherzustellen.

4.5 Aufbewahrungsfristen - FOD-Meldungen im Safety Management EDV-System

Die dem Safety Management über das SMS-HTML Tool gemeldeten FOD- Funde, werden gemäß der Prozessbeschreibung PB_SMS_10 “Dokumentation” für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

4.6 Aufbewahrungsfristen – Dokumentation der durchgeführten Verunreinigungskontrollen bzw. Reinigungen

- Verunreinigungskontrollen sowie die durchgeführten Reinigungen mit der FOD-Schleppe der Vorfeldaufsicht – 5 Jahre
- Tagesberichte (in der Airport Software Suite) der Organisationseinheiten Verkehrsleiter vom Dienst und der Vorfeldaufsicht - 5 Jahre

- Verunreinigungskontrollen sowie die durchgeführten Reinigungen der FHG-Organisationseinheit Transport/ Entsorgung/ Flächenpflege – 5 Jahre

5. Maßnahmen zur Vermeidung von FOD in Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotential

5.1 FOD im Rahmen des Bodenabfertigungsprozesses

In Zusammenhang mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen, kann es zu FOD u.a. durch Teile von Gepäckstücken, Plastik, Metallen etc. kommen. Darüber hinaus kann FOD durch Fahrzeuge/ Geräte, die im Rahmen des Abfertigungsprozesses benötigt werden entstehen. Diese Fremdkörper können sich auf andere Bereiche wie z.B. Vorfelder, Fahrstraßen und andere Flugbetriebsflächenteile ausbreiten.

Aus diesem Grund sind die mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen beauftragten Dienstleister bzw. Selbstabfertiger gemäß der Flughafenbenutzungsordnung (Anhang C, Kaptl.1) verpflichtet, vor und nach der Abfertigung eigenverantwortlich eine Oberflächenkontrolle vorzunehmen.

Die Betriebsleitung der Dienstleister und Selbstabfertiger hat diesbezüglich u.a. sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal insbesondere in die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Luftfahrzeug herum (walk around) vor dessen Verlassen der Abfertigungsposition, zur Vermeidung von Flugzeugbeschädigungen durch Fremdobjekte (FOD) eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird (Flughafenbenutzungsordnung, Anhang C, Kaptl. 3.).

5.2 FOD auf den LFZ-Abfertigungspositionen durch Kabinenabfälle

Zur Vermeidung von FOD, dürfen Kabinenabfälle nicht unbeaufsichtigt im Bereich der Abfertigungspositionen oder in dessen Umgebung abgestellt oder gelagert werden. Ebenso ist eine ungesicherte Lagerung auf offenen Fahrzeugen nicht zulässig. Grund ist, dass diese Abfälle für Wildtiere attraktiv sind und bei entsprechenden Wetterverhältnissen (Windböen etc.) auch in andere Betriebsbereiche gelangen können. Die gesammelten Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Abfallcontainer zu entsorgen.

5.3 FOD im Bereich der Abfertigungspositionen durch Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen

Im Rahmen von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Luftfahrzeugen auf den Abfertigungspositionen, oder in diesem Bereich installierter Infrastruktureinrichtungen (z.B. Fluggastbrücken), kann es zu FOD durch Abfälle, Metallbolzen, Schrauben oder versehentlich zurückgelassenem Werkzeug kommen. Aus diesem Grund sind die mit der Wartung und Instandsetzung beauftragten Personen verpflichtet, nach Abschluss der Arbeiten sämtliche Abfälle aufzunehmen und in den im Positionsbereich befindlichen FOD-

Boxen ordnungsgemäß zu entsorgen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass keine Werkzeuge im Bereich der Abfertigungsposition zurückgelassen werden.

5.4 FOD in Luftfrachtumschlagsbereichen

In Luftfrachtumschlagsbereichen besteht eine erhöhte FOD- Gefahr durch Verpackungsmaterial (Kunststofffolien etc.), Gurten zur Sicherung von Frachtgütern etc. Bei entsprechenden Wetterverhältnissen besteht die Gefahr, dass diese in andere Flugbetriebsflächenteile (Vorfelder, Rollbahnen, Start-/ Landebahnen) gelangen können. Diese Gegenstände sind unverzüglich in die dafür bereitstehenden Container bzw. FOD-Boxen zu entsorgen. Diese Materialien dürfen nicht ungesichert im Bereich der Vorfelder gelagert werden.

5.5 FOD durch Bau- und Wartungsarbeiten auf den Flugbetriebsflächen

Im Rahmen der Durchführung von Bau- und Wartungsarbeiten kann es zu FOD durch Asphalt- und Betonabbrüche, Baumaterial, Geräten etc. kommen. Diese können zum einen durch Fahrzeuge die im Baustellenbereich benötigt werden entstehen, aber auch wetterbedingt (z.B. durch Wind bzw. Sturm). Hier besteht die Gefahr, dass diese FOD in andere Teile der Flugbetriebsfläche gelangen.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Bauablaufs, sowie der Sicherstellung eines sicheren Flugbetriebs im Rahmen von Bau- und Wartungsarbeiten, sind aus diesem Grund am Verkehrsflughafen Hannover sämtliche geplante Baumaßnahmen in Form einer Bau- und Wartungsanzeige im EDV-System des Safety Management anzuzeigen. Hier folgt zunächst eine Prüfung der Maßnahme durch das Flugbetriebsflächenmanagement hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere der EASA. Bei Erfordernis, werden Maßnahmen zur Gewährleistung der betrieblichen und flugbetrieblichen Sicherheit festgelegt, die im Rahmen der Durchführung der Bau- und Wartungsarbeiten durch die beteiligten FHG internen sowie externen Firmen einzuhalten sind. Danach folgt zusätzlich eine Prüfung der Bau- und Wartungsanzeige und der darin dokumentierten Festlegungen durch das Safety Services Office. Abschließend wird diese durch den Leiter Flugbetrieb geprüft und freigegeben.

In der Bau- und Wartungsanzeige wird explizit darauf hingewiesen, dass auf Sauberkeit im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche zu achten ist und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen sind. Und wenn dies nicht möglich ist, der Verkehrsleiter vom Dienst zu informieren ist.

Zusätzlich enthalten die Bau- und Wartungsanzeigen einen Leitfaden, der Informationen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von FOD bei Baumaßnahmen gibt. Dazu gehören die nachfolgend aufgelisteten Hinweise:

- Bei der Anlieferung bzw. Abfuhr von Baumaterial etc. ist generell darauf zu achten, dass die Ladung gegen herabfallen gesichert ist. Leichtes Baumaterial ist durch Abdeckung zu

sichern, so dass dieses nicht in den Bereich der Vorfelder, Rollbahnen bzw. Start-Landebahnen gelangen kann.

- Zur Minimierung der Staubentwicklung im Rahmen von Baumaßnahmen, ist das Baufeld ggf. durch Bewässerung gegen mögliche Verwehungen von Sand etc. abzusichern. Diese Maßnahme dient dem Schutz der angrenzenden Flugbetriebsflächenteile.

- Vor der Einfahrt von Baufahrzeugen in aktive Bereiche der Flugbetriebsfläche, hat sich der Fahrzeugführer durch eine Kontrolle des Fahrzeuges davon zu überzeugen, das sich weder lose Teile am Fahrzeug, noch Erdreich, Steine etc. an den Reifen befinden, die sich im Verlauf der Fahrt lösen und so die Flugbetriebsflächen verunreinigen könnten.

- Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme, sind alle notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Beseitigung möglicher Verunreinigungen zu treffen (z.B. der Einsatz von Kehrmaschinen bzw. Kehrblasgeräten etc.).

- Baumaterial und Geräte sind vor dem Verlassen des Baustellenbereiches so abzusichern, dass diese nicht in den aktiven Teil der Flugbetriebsflächen gelangen.

- Leichte Materialien wie Papier, Folien, leere Plastikeimer, Dosen etc. sind unverzüglich zu entsorgen.

Die jeweilige Bauüberwachung ist für die Unterweisung externer Firmen hinsichtlich der Festlegungen durch das Flugbetriebsflächenmanagement sowie des Safety Services Office in der Bau- und Wartungsanzeige, sowie der Weitergabe der Informationen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von FOD im Rahmen der Baumaßnahme verantwortlich.

6. Querverweise

6.1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)

- § 45 – Erhaltungs- und Betriebspflicht

  (1) Das Flughafenunternehmen hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben.

6.2 Verordnung (EU) Nr. 139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gem. der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

- ED Decision 2021/003/R „AMC & GM to Authority, Organisation and Operations Requirements for Aerodromes – Issue 1, Amendment 5“

- AMC1 ADR.OPS.B.016 (a) Foreign object debris control programme – FOD control programme general

- AMC1 ADR.OPS.B.016 (b) (1) Foreign object debris control programme – FOD prevention

- AMC1 ADR.OPS.B.016 (b) (2) Foreign object debris control programme – FOD prevention-measures

- AMC1 ADR.OPS.B.016 (b) (3) Foreign object debris control programme – FOD detection, removal ,containment and disposal

- AMC1 ADR.OPS.B.016 (c) Foreign object debris control programme – FOD analysis – continuous improvement

6.3. Richtlinien der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

- **Flughafenbenutzungsordnung** – Anhang C „Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen“, Kaptl.2 „Betriebstechnische und Betriebslogistische Vorkehrungen“ und Kaptl. 3 (3.1 „Betriebsleitung“)

- **Verkehrs- und Zulassungsregeln** – A 7. „Fremdkörper (FOD/ Hindernisse)

- **Geschäftsanweisung –** GA_GF_44 „Durchführung von Bau- und Wartungsarbeiten im luftseitigen Bereich des Flughafenbetriebsgeländes“

- **Geschäftsanweisung –** GA_SMS_01 „Safety Management System (Sicherheitsmanagementsystem)“

- **Arbeitsanweisung** – AA_AM_16 “Reinigung der Vorfeld- und Flugbetriebsflächen und deren Koordination“

- **Arbeitsanweisung** – AA_AM_54 „Kontrolle der Flugbetriebsflächen auf Betriebssicherheit sowie Durchführung einer Plausibilitätsprüfung auf angrenzenden Flächen“

- **Prozessbeschreibung –** PB_SMS_01 „Meldung von Vorkommnissen und Gefahrenpunkten (Safetymeldungen)

- **Prozessbeschreibung –** PB_SMS_07 „Monitoring und Reporting“

- **Prozessbeschreibung –** PB_SMS_10 „Dokumentation“